

Reglement für die Nutzung der Pulverhütte



Reglement für die Nutzung der Pulverhütte

(vom 10. Januar 2013)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

Die Gemeinde Reute AR stellt dem Chillclub einen Jugendraum zur Verfügung.

Dieser Raum wird vom Chillclub nach den Bestimmungen dieses Reglements verwaltet, betrieben und instand gehalten.

Art. 2 Benützung

Der Raum steht den Jugendlichen der Gemeinde Reute und des Bezirk Oberegg zur Benützung offen.

Art. 3 Aufsicht

Oberstes Aufsichtsorgan ist die Jugendkommission Oberegg-Reute.

Für die betriebliche Aufsicht ist der Chillclub zuständig.

Art. 4 Orientierung

Die Benützer verpflichten sich, vom Inhalt dieses Reglements, insbesondere der Benutzungsordnung, Kenntnis zu nehmen. Die Hausordnung wird im Jugendraum an geeigneter Stelle angeschlagen.

II. Benutzungsordnung

Art. 5 Raumordnung

Der Raum untersteht keinen festgelegten Öffnungszeiten.

Die anwesenden Personen dürfen nur die ihnen zugeteilte Räume beanspruchen und betreten.

Nach 22.00 Uhr muss die Nachtruhe ausserhalb des Raumes eingehalten werden.

Art. 6 Altersgrenze

Der Zutritt zum Raum ist nur Jugendlichen ab 16 Jahren oder nach Abschluss der Sekundarstufe erlaubt. Die Altersobergrenze liegt bei 22 Jahren.

Während den Benützungszeiten muss mindestens eine verantwortliche Person anwesend sein. Ausnahmen können vereinzelt nach Absprache mit den Clubmitgliedern genehmigt werden.

Art. 7 Schlüssel

Der Chillclub, die Jugendkommission sowie die Gemeinde Reute AR sind im Besitz eines Schlüssels. Die verantwortliche Person des Clubs übergibt jeweils den Schlüssel an den angemeldeten Benutzer des Raumes.

Art. 8 Aufsicht

Die Aufsicht während der Benützung des Raumes hat diejenige verantwortliche Person, die den Schlüssel erhalten hat. Diese Aufsichtspflicht ist bis zur Schlüsselrückgabe gültig.

Art. 9 Alkohol

Der Verkauf von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken ist strikte verboten.

Der Ausschank und der Konsum jeglicher alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist strikte verboten.

Der Ausschank und der Konsum von gebrannten Wassern oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Darunter fallen auch "Kaffee-Schnaps", „Alcopops“ usw.

Für die konsequente Durchsetzung dieser Vorschriften ist die verantwortliche Person verpflichtet. Die verantwortliche Person ist vom Chillclub auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Im Zweifelsfalle haben die jugendlichen Konsumenten einen Altersausweis vorzuweisen.

Wer gegen diese Vorschriften verstösst, ist von der verantwortlichen Person aus dem Lokal zu weisen. Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen sind strafbar.

Art. 10 Rauchen

Das Rauchen im Raum ist wegen Brandschutzbestimmungen streng verboten. Für Raucher stehen beim Eingang im Freien Aschenbecher zur Verfügung.

Art. 11 Drogen

Das Betäubungsmittelgesetz gilt uneingeschränkt auch für den Jugendraum.

Wer Drogen zu sich nimmt wird sofort aus dem Lokal verwiesen.

~~Wer zu Drogenkonsum verleitet oder mit Drogen handelt oder herumzeigt wird sofort aus dem Lokal verwiesen und angezeigt.~~

Art. 12 Lärm

Auf Nachbarn und Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Nachtruhestörung ab 22 Uhr ist zwingend zu vermeiden. Ebenso ist störender Lärm, wie z.B. sehr laute Musik und vor allem auch unnötiges Herumfahren zu vermeiden.

Art. 13 Umgebung

Die umliegenden Grünflächen dürfen nicht betreten oder befahren werden und sind sauber zu halten.

Durch den Betrieb verursachte Aufwände für die Entsorgung von Abfällen müssen den betroffenen Grundeigentümern durch die Benutzer entschädigt werden.

Art. 14 Parkieren

Velos und Mofas werden beim westlich gelegenen Platz abgestellt.

Für das Parkieren der Autos muss der östliche Platz benutzt werden. Die Ausfahrt muss vorwärts erfolgen. Nach 22.00 Uhr sind die Parkplätze ruhig und rasch zu verlassen.

Art. 15 Geräte und Einrichtungen

Der Raum, die Einrichtungen und die Umgebung sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Art. 16 Reinigung

Der Raum wird von den Personen sauber gehalten, die den Raum benützen.

Art. 17 Licht, Heizung, Strom

Der Raum wird von der Gemeinde Reute zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Wasser, Abwasser und Strom gehen zu Lasten der Gemeinde Reute.

Art. 18 Abfallentsorgung

Der durch den Betrieb entstehende Abfall muss durch die Benutzer selbst entsorgt werden. Die dafür nötigen Gebührensäcke oder Kehrlichmarken werden durch die Gemeinde Reute entschädigt.

Art. 19 Schäden und Haftung

Für angerichtete Schäden innerhalb und ausserhalb der Räume haftet der Verursacher bzw. der gesetzliche Vertreter. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Chillclubvorstand zu melden.

III. Schlussbestimmungen

Art. 20 Missachtung des Reglements

Bei Missachtung des Reglements durch den Verein kann die Jugendkommission Oberegg-Reute den Betrieb jederzeit einstellen.

Bei Missachtung des Reglements durch Einzelpersonen kann der Chillclub für die betreffenden Besucher ein Hausverbot erteilen.

Art. 21 Kontakt zur Jugendkommission

Der Chillclub ist verpflichtet ein Mitglied in die Jugendkommission Oberegg-Reute zu delegieren um damit den Kontakt sicher zu stellen.

Art. 22 Reglementsänderungen

Änderungen dieses Reglements können nur an Sitzungen der Jugendkommission beantragt werden. Sie müssen vom Gemeinderat Reute beschlossen werden.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat Reute in Kraft.

Reute, 10. Januar 2013



GEMEINDERAT REUTE

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegemeinderat:



Vom Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt am 10. Januar 2013.